



# **Unternehmensteuerreform 2008**

**Referenten:**

**Barbara Henninger, WP / StB**

**Dipl.-Bw. (BA) Thomas Adam, WP / StB**

# Überblick

- A. Einführung und Zielsetzung der Reform
- B. Änderung der Besteuerung der Kapitalgesellschaften
- C. Änderungen bei der Gewerbesteuer
- D. Anspar- und Sonderabschreibung nach § 7g EStG
- E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen
- F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen
- G. Die Abgeltungssteuer

Hinweise zu weiteren geplanten Gesetzesvorhaben

Stand: 21.09.2007

# A. Einführung und Zielsetzung der Reform

## Deutschland im Steuerwettbewerb

### Unternehmenssteuersätze (2005) im internationalen Vergleich

Staat	Tarifbelastung
Estland	0,00 %
Lettland	15,0 %
Polen	19,0 %
Österreich	25,0 %
Finnland	26,0 %
Schweden	28,0 %
<b>Deutschland (nach Reform)</b>	<b>29,8 %</b>
Vereinigtes Königreich	30,0 %
Niederlande	31,5 %
Frankreich	34,9 %
Spanien	35,0 %
Italien	37,3 %
<b>Deutschland</b>	<b>38,7 %</b>

Quelle: BMF-Broschüre „Die Steuerpolitik der Bundesregierung“

## A. Einführung und Zielsetzung der Reform

### **Folgen der hohen Steuerbelastung:**

- Deutsche Unternehmen verlagern ihre Aktivitäten in das niedrig besteuerte Ausland
- Ausländische Investoren meiden den Standort Deutschland
- Dies führt zum Verlust von Arbeitsplätzen im Inland und zugleich zu Einbrüchen beim Steueraufkommen

# A. Einführung und Zielsetzung der Reform

## **Ziele der Unternehmensteuerreform:**

### **Hauptziel:**

Nachhaltige Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland, insbesondere durch eine Senkung der tariflichen Ertragsteuerbelastung der Unternehmen.

### **Weitere Ziele:**

- Rechtsformneutralität
- Finanzierungsneutralität
- Verbesserung der Planungssicherheit im Unternehmen
- Nachhaltige Stärkung der Steuerbasis



## **B. Änderung der Besteuerung der Kapitalgesellschaften**

- 1. Senkung der Thesaurierungsbelastung**
- 2. Besteuerung der Gewinnausschüttungen**

## B. Änderung der Besteuerung der Kapitalgesellschaften

### 1. Senkung der Thesaurierungsbelastung:

- Körperschaftsteuer von 25 % auf 15 % ab 01.01.2008
- Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % (aber: Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe)
- Steuerbelastung der Gesellschaft 29,8 %

## B. Änderung der Besteuerung der Kapitalgesellschaften

### 2. Besteuerung der Gewinnausschüttungen:

- Anteile im Privatvermögen
  - ↳ Abschaffung Halbeinkünfteverfahren
  - ↳ ab 2009 Abgeltungssteuer 25 %
- Anteile im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft
  - ↳ Teileinkünfteverfahren (40 % der Erträge bleiben steuerfrei)
  - ↳ Betriebsausgabenabzug 60 %

## B. Änderung der Besteuerung der Kapitalgesellschaften

### Besteuerung der Kapitalgesellschaft (Anwendung des Einkommensteuer-Spitzenatzes von 45 %)

	derzeitiges Recht			künftiges Recht		
<b>Gesellschaft</b>						
Gewinn		100,0			100,0	
GewSt (Hebesatz 400 %)		16,7	<b>16,7</b>		14,0	<b>14,0</b>
Gewinn nach GewSt		83,3				
KSt	25 %	20,8	<b>20,8</b>	15 %	15,0	<b>15,0</b>
SoliZ	5,5 %	1,2	<b>1,2</b>	5,5 %	0,8	<b>0,8</b>
Steuer der Gesellschaft			<b>38,7</b>			<b>29,8</b>
<b>Gesellschafter</b>						
Dividende		61,3			70,2	
ESt-Spitzensteuersatz	45 %	$\frac{1}{2} \times 61,3$	<b>13,8</b>	25 %		<b>17,6</b>
SoliZ	5,5 %		<b>0,8</b>	5,5 %		<b>1,0</b>
Steuer des Gesellschafters			<b>14,6</b>			<b>18,6</b>
Gesamtbelastung des Gewinns			<b>53,3</b>			<b>48,4</b>

Die Absenkung der Thesaurierungsbelastung kommt auch den Inhabern kleinerer Kapitalgesellschaften zugute, da sich die Liquidität im Unternehmen erhöht.

Bei im Privatvermögen gehaltenen Kapitalbeteiligungen beläuft sich die Steuerbelastung der Dividenden auf 25 %. Damit erhöht sich die Steuerbelastung auf der Ebene des Gesellschafters (bisher Halbeinkünfteverfahren bei Steuersatz in Höhe von 45 % = 22,5 %). Wegen der Absenkung der Thesaurierungsbelastung kann jedoch mehr Gewinn ausgeschüttet werden als bisher (s. Bsp.: statt 61,3 -> 70,2).

## B. Änderung der Besteuerung der Kapitalgesellschaften

### Besteuerung der Kapitalgesellschaft (Grenzbelastung des Gesellschafters von 30 %)

	derzeitiges Recht			künftiges Recht		
Gewinn		100,0			100,0	
GewSt (Hebesatz 400 %)		16,7	<b>16,7</b>		14,0	<b>14,0</b>
Gewinn nach GewSt		83,3				
KSt	25 %	20,8	<b>20,8</b>	15 %	15,0	<b>15,0</b>
SoliZ	5,5 %	1,2	<b>1,2</b>	5,5 %	0,8	<b>0,8</b>
Steuer der Gesellschaft			<b>38,7</b>			<b>29,8</b>
Dividende		61,3			70,2	
Individuelle ESt-Grenzbelastung	30 %	$\frac{1}{2} \times 61,3$	<b>9,2</b>	25 %		<b>17,6</b>
SoliZ	5,5 %		<b>0,5</b>	5,5 %		<b>1,0</b>
Steuer des Gesellschafters			<b>9,7</b>			<b>18,6</b>
Gesamtbelastung des Gewinns			<b>48,4</b>			<b>48,4</b>

Grenzsteuerbelastung in Höhe von 30 % ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von rd. TEUR 26 bei Einzelveranlagung und rd. TEUR 52 bei Zusammenveranlagung.

## B. Änderung der Besteuerung der Kapitalgesellschaften

### Ausschüttung von „Altgewinnen“ (persönliche Einkommensteuerbelastung von 45 %)

	Ausschüttung in 2008			Ausschüttung in 2009		
Gewinn		100,0			100,0	
GewSt (Hebesatz 400 %)		16,7	<b>16,7</b>		16,7	<b>16,7</b>
Gewinn nach GewSt		83,3			83,3	
KSt	25 %	20,8	<b>20,8</b>	25 %	20,8	<b>20,8</b>
SoliZ	5,5 %	1,2	<b>1,2</b>	5,5 %	1,2	<b>1,2</b>
Steuer der Gesellschaft			<b>38,7</b>			<b>38,7</b>
Dividende		61,3			61,3	
ESt	45 %	$\frac{1}{2} \times 61,3$	<b>13,8</b>	25 %		<b>15,3</b>
SoliZ	5,5 %		<b>0,8</b>	5,5 %		<b>0,8</b>
Steuer des Gesellschafters			<b>14,6</b>			<b>16,1</b>
Gesamtbelastung des Gewinns			<b>53,3</b>			<b>54,8</b>

## B. Änderung der Besteuerung der Kapitalgesellschaften

### Ausschüttung von „Altgewinnen“ (persönliche Einkommensteuerbelastung von 30 %)

	Ausschüttung in 2008			Ausschüttung in 2009		
Gewinn		100,0			100,0	
GewSt (Hebesatz 400 %)		16,7	<b>16,7</b>		16,7	<b>16,7</b>
Gewinn nach GewSt		83,3			83,3	
KSt	25 %	20,8	<b>20,8</b>	25 %	20,8	<b>20,8</b>
SoliZ	5,5 %	1,2	<b>1,2</b>	5,5 %	1,2	<b>1,2</b>
Steuer der Gesellschaft			<b>38,7</b>			<b>38,7</b>
Dividende		61,3			61,3	
ESt-Spitzensteuersatz	30 %	$\frac{1}{2} \times 61,3$	<b>9,2</b>	25 %		<b>15,3</b>
SoliZ	5,5 %		<b>0,5</b>	5,5 %		<b>0,8</b>
Steuer des Gesellschafters			<b>9,7</b>			<b>16,1</b>
Gesamtbelastung des Gewinns			<b>48,4</b>			<b>54,8</b>

Grenzsteuerbelastung in Höhe von 30 % ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von rd. TEUR 26 bei Einzelveranlagung und rd. TEUR 52 bei Zusammenveranlagung.

## B. Änderung der Besteuerung der Kapitalgesellschaften

- Handlungsempfehlungen durch anstehende Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 %
  - Vorverlagerung geplanter Investitionen in 2007
  - Vorziehen von Betriebsausgaben in 2007
  - Ausnutzen von Bilanzierungsspielräumen
  - Hinausschieben von Erlösen in 2008

## B. Änderung der Besteuerung der Kapitalgesellschaften

- Ausschüttungsverhalten bei Kapitalgesellschaften
  - ggf. vor Inkrafttreten der Abgeltungssteuer noch thesaurierte Altgewinne ausschütten

## C. Änderungen Gewerbesteuer

1. Kein Abzug als Betriebsausgabe
2. Wegfall Staffeltarif / Minderung Messzahl
3. Anrechnung
4. Änderungen der gewerbesteuerlichen Hinzu- und Abrechnungen
5. Schlussfolgerungen

Anwendung ab 2008

## C. Änderungen Gewerbesteuer

### 1. Kein Abzug als Betriebsausgabe

Gewerbesteuer sowie Nebenleistungen (Säumnis-, Verspätungszuschläge, Zinsen, Zwangsgelder) **keine** (abziehbaren) **Betriebsausgaben** (ab Veranlagung 2008)

Die neu eingeführte Regelung, dass die Gewerbesteuer und die auf sie entfallenden Nebenleistungen bei der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer **keine abziehbaren Betriebsausgaben** sind, gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2008. Soweit künftig Gewerbesteuer erstattet wird, die zuvor dem Betriebsausgabenabzugsverbot unterlegen hat, sind diese Erstattungen steuerlich nicht als Betriebseinnahme zu erfassen. Die Erstattung von Gewerbesteuern bzw. Nebenleistungen, die noch als Betriebsausgaben abzugsfähig waren, sind hingegen weiterhin als Betriebseinnahmen zu erfassen.

## C. Änderungen Gewerbesteuer

### 2. Wegfall Staffeltarif / Minderung Messzahl

**Staffeltarif entfällt** / Freibetrag in Höhe von EUR 24.500  
bleibt erhalten

**Messzahl** wird (von 5 %) **auf 3,5 % abgesenkt**

Für Personengesellschaften und natürliche Personen galt bisher ein **Staffeltarif**, der mit steigendem Gewerbeertrag stufenweise die Gewerbesteuermesszahl festlegte.

Dieser Staffeltarif ist nunmehr gestrichen worden. Es wird eine einheitliche Steuermesszahl für alle Gewerbesteuerpflichtigen eingeführt, die auf 3,5 % festgelegt wurde. Dies bedeutet insbesondere für alle Kapitalgesellschaften eine spürbare Entlastung.

Für natürliche Personen und Personengesellschaften mit geringen Erträgen bedeutet der Wegfall des Staffeltarifes in der Regel einen Nachteil, da er je nach Höhe des Gewinns nicht durch die Senkung der anzuwendenden Messzahl kompensiert wird. Bei natürlichen Personen/Personengesellschaften mit hohen Gewerbeerträgen ergibt sich durch die Messzahlsenkung jedoch eine deutliche Entlastung.

## C. Änderungen Gewerbesteuer

### 3. Anrechnung

Einzelunternehmer und Personengesellschafter können das **3,8-fache** (bisher 1,8-fache) des (anteiligen) Steuermessbetrages des Erhebungszeitraumes **auf die eigene Einkommensteuer anrechnen**

(neu: Beschränkung auf die tatsächlich bezahlte Gewerbesteuer)

Die **Anrechnung** der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gemäß § 35 EStG wurde dahingehend verändert, dass der Anrechnungsfaktor von bisher 1,8 auf 3,8 angehoben wurde. Mit diesem Faktor wird der (anteilige) Gewerbesteuermessbetrag multipliziert. Um diesen Betrag wird dann die Einkommensteuer reduziert, soweit diese anteilig auf gewerbliche Einkünfte entfällt. Die Anrechnung ist darüber hinaus auf den Betrag der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer beschränkt (neu: einheitlich und gesonderte Feststellung nötig).

Nach Wegfall der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe und nach Erhöhung des Anrechnungsfaktors auf 3,8 wird in der Regel eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuer erreicht, wenn der gemeindliche Hebesatz nicht höher als 400 % ist. Ist im Einzelfall der anwendbare Hebesatz höher, so besteht die Gefahr, dass die Gewerbesteuer nicht vollständig ausgeglichen wird (Anrechnungsüberhang). Ebenso kann es zu Anrechnungsüberhängen führen, wenn das übrige Einkommen Verluste enthält, sodass letztlich aus diesem Grund eine Einkommensteuer in entsprechender Höhe nicht anfällt.

## C. Änderungen Gewerbesteuer

### 4. Änderungen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen

Hinzurechnungstatbestände § 8 GewStG:

1. 100 % der **Entgelte für** sämtliche mit dem Betrieb zusammenhängende **Schulden** (wofür die Schulden aufgenommen wurden, ist irrelevant)
2. 100 % der betrieblich veranlassten **Renten** und **dauernde Lasten** (nicht Pensionszahlungen an Arbeitnehmer)
3. 100 % der **Gewinnanteile stiller Gesellschafter**

Die **Hinzurechnungstatbestände** wurden im Jahressteuerreformgesetz 2008 breiter gefasst. Im Gegenzug wurde die Höhe der Hinzurechnung reduziert.

Die bisherige Abgrenzung für Dauerschuldentgelte entfällt. Erfasst werden nunmehr **alle „Entgelte für Schulden“**. Auf die Laufzeit der Schuld oder auf einen Zusammenhang mit der Gründung des Betriebes kommt es nicht mehr an. Eine Saldierung mit Guthabenzinsen ist nicht vorgesehen. Einzubeziehen sind auch die Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen sowie **geschäftsunübliche Skonti oder wirtschaftlich vergleichbare Vorteile im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen**. Betroffen sind hier auch Abschläge bei Forfaitierung und Factoring.

Neu einbezogen sind auch die Hinzurechnungen der **betrieblich veranlassten Renten** sowie der **Gewinnanteile stiller Gesellschafter**.

## C. Änderungen Gewerbesteuer

### Hinzurechnungstatbestände § 8 GewStG:

4. 20 % der **Miet- und Pachtzinsen** einschließlich **Leasingraten** für die Nutzung **beweglicher** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Eigentum eines Anderen
5. 75 % der **Miet- und Pachtzinsen** einschließlich **Leasingraten** für die Nutzung **nicht beweglicher** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines Anderen stehen
6. 25 % der **Aufwendungen** für zeitlich befristet überlassene **Rechte**, insbesondere **Lizenzen**, Konzessionen

Bei der Hinzurechnung von **Miet- und Pachtzinsen** wird im ersten Schritt wegen der darin unterstellten Finanzierungsanteile zwischen Miet- und Pachtzinsen für **bewegliche** Miet- und Pachtzinsen für **nicht bewegliche** Wirtschaftsgüter getrennt. Darüber hinaus sind nunmehr auch Leasingraten für solche Wirtschaftsgüter in die Hinzurechnung einbezogen.

Bei **beweglichen** Wirtschaftsgütern wird der Finanzierungsanteil mit 20 %, bei **unbeweglichen** Wirtschaftsgütern mit 75 % fingiert. Die Hinzurechnungen finden unabhängig davon statt, ob die Miet-/Pachtzinsen bzw. Leasingraten beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen.

Neu ist auch die Hinzurechnung von 25 % der Aufwendungen für die **zeitlich befristete Überlassung von Rechten**. Ausnahme: sog. Vertriebslizenzen, die ausschließlich dazu berechtigen, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen. Ausgenommen werden sollen auch Aufwendungen, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind.

## C. Änderungen Gewerbesteuer

Summe aus Nr. 1. bis 6.  
./. Freibetrag EUR 100.000  
= Zwischensumme

**x 25 %**

= Gewerbesteuerlicher Hinzurechnungsbetrag

Von der Summe der Hinzurechnungsbeträge wird ein **Freibetrag in Höhe von EUR 100.000,00** abgezogen.

Die verbleibende Summe wird mit **25 %** dem Gewerbeertrag hinzugerechnet. Hieraus ergeben sich die dargestellten **effektiven Hinzurechnungssätze**, sofern der Freibetrag überschritten wird.

## C. Änderungen Gewerbesteuer

### Hinzurechnungstatbestände § 8 GewStG:

effektiv

- 25 % 1. 100 % der **Entgelte für** sämtliche mit dem Betrieb zusammenhängende **Schulden** (wofür die Schulden aufgenommen wurden, ist irrelevant)
- 25 % 2. 100 % der betrieblich veranlasste **Renten** und **dauernde Lasten** (nicht Pensionszahlungen an Arbeitnehmer)
- 25 % 3. 100 % der **Gewinnanteile stiller Gesellschafter** (egal ob typisch still oder atypisch still)

## C. Änderungen Gewerbesteuer

### Hinzurechnungstatbestände § 8 GewStG:

effektiv

5 %

4. 20 % der **Miet- und Pachtzinsen** einschließlich **Leasingraten** für die Benutzung **beweglicher** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Eigentum eines Anderen

18,75 %

5. 75 % der **Miet- und Pachtzinsen** einschließlich **Leasingraten** für die Benutzung **nicht beweglicher** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines Anderen stehen

6,25 %

6. 25 % der **Aufwendungen** für zeitlich befristet überlassene **Rechte**, insbesondere **Lizenzen**, Konzessionen



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

## C. Änderungen Gewerbesteuer

### Änderungen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und Abrechnungen

#### Kürzung des Gewerbeertrags beim Empfänger der Miet-/Pachteinnahmen **entfällt**

↪ ggf. Auswirkungen bei Besitzgesellschaften im Rahmen von Betriebsaufspaltungen

Bislang galt, dass bei den meisten Hinzurechnungstatbeständen die Hinzurechnung beim Leistenden nur erfolgte, wenn die Zahlungen beim Empfänger nicht der Gewerbesteuer unterlagen (bisherige Ausnahmen: Dauerschuldentgelte und teilweise Miet- und Pachtzinsen). Dieses Prinzip ist nunmehr aufgehoben worden. Somit werden sich gewerbesteuerliche **Doppelbelastungen** ggf. nicht vermeiden lassen. Bei mehrstufigen Überlassungen kann es zu einem Kaskadeneffekt kommen. Hintergrund ist ein europarechtliches Problem, dass die Nicht-Hinzurechnung nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass der Empfänger der **deutschen** Gewerbesteuer unterliegt. Insofern hat man das europarechtliche Problem dahingehend gelöst, dass man den sachgerechten Steuervorteil nicht auf grenzüberschreitende Fälle ausgeweitet hat, sondern in Inlandsfällen den Vorteil streicht.

Bei **verbundenen Unternehmen** ist ggf. zur Vermeidung einer Doppelbelastung eine Organschaft in Betracht zu ziehen. Hierbei sind jedoch die außersteuerlichen Kriterien nicht außer Acht zu lassen. Die offizielle Bestätigung der Verwaltungsmeinung, dass es in Organschaftsfällen nicht zu doppelten Hinzurechnungen bei Zahlungen innerhalb des Organkreises kommt, steht allerdings noch aus.

#### **Hinweis: Änderung bei der Hinzurechnung von Streubesitzdividenden!**

Die gewerbesteuerliche Behandlung von Dividenden hängt von der Beteiligungshöhe ab. Unterhalb einer Grenze von **bisher 10 %** Beteiligung ist der steuerfreie Dividendenanteil vom Anteilseigner für die Gewerbesteuer wieder hinzuzurechnen. Im Gegenzug können dann die anteilig einkommensteuerlich nicht abzehbaren Werbungskosten/Betriebsausgaben gegengerechnet werden.

Diese Grenze wird nun auf eine Beteiligungshöhe von **15 %** angehoben. Oberhalb der Beteiligungshöhe greift das sog. „gewerbesteuerliche Schachtelprivileg“. Es unterbleibt eine Hinzurechnung des steuerfreien Dividendenanteils. Darüber hinaus wird im Wege der Kürzung auch der verbleibende steuerpflichtige Dividendenanteil von der Gewerbesteuer ausgenommen.

## C. Änderungen Gewerbesteuer

### 5. Schlussfolgerungen (1):

- in der Regel erhöhte Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Einzelfallanalyse erforderlich, ob Senkung der Messzahl dies (über-)kompensiert
- bei Personengesellschaften mit geringem Gewinn wird der Wegfall des Staffeltarifs nicht durch Senkung der Messzahl kompensiert
- bei Betriebsaufspaltungen, Vermietung/Leasing und Rechtsüberlassung in Konzernen kann es zu gewerbesteuerlichen Doppelbelastungen kommen

## C. Änderungen Gewerbesteuer

### 5. Schlussfolgerungen (2):

- Attraktivität von Leasinggestaltungen sinkt
- durch die Ausweitung der Hinzurechnungstatbestände und die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgaben steigt die Bedeutung der Gewerbesteuer für die effektive Unternehmenssteuerbelastung; damit Hebesatz/ Standort von zunehmender Bedeutung

## **D. Anspar- / Sonderabschreibung § 7 g EStG**

**Ansparabschreibung → heißt neu  
Investitionsabzugsbetrag**

1. Größenmerkmale
2. Begünstigte Wirtschaftsgüter
3. Investitionsabzugsbetrag für geplante Investitionen
4. Sonderabschreibung
5. Besondere Übergangsregelungen



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

## D. Anspar- / Sonderabschreibung § 7 g EStG

### 1. Größenmerkmale:

#### **Bilanzierende** Gewerbetreibende oder Freiberufler

Betriebsvermögen < EUR 235.000  
(alt < EUR 204.517)

#### Land- und Forstwirtschaft

Wirtschaftswert < EUR 125.000  
(alt < EUR 122.710)

Die Größenmerkmale sind zum **Schluss des Wirtschaftsjahres**, in dem der Abzug vorgenommen wird, einzuhalten (nicht Vorjahresbilanzstichtag).

## D. Anspar- / Sonderabschreibung § 7 g EStG

### Neu:

Bei Einnahmen-Überschussrechnung  
Gewinn < EUR 100.000

(ohne Investitionsabzugsbetrag)

Die neu eingeführte **Gewinnbegrenzung** für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages bei Einnahmen-Überschussrechnungen führt zu einer deutlichen Einschränkung der bisherigen Gestaltungsmöglichkeiten. Maßgebend ist der Gewinn des laufenden Jahres vor Investitionsabzugsbetrag.

## D. Anspar- / Sonderabschreibung § 7 g EStG

### 2. Begünstigte Wirtschaftsgüter:

- neue und **gebrauchte** bewegliche Anlagegüter
- Nutzung: **mind. 90 %** betrieblich (gilt nunmehr auch für den Investitionsabzugsbetrag)
- **Verbleibensvoraussetzung** im Betrieb: **2 Jahre** (bisher 1 Jahr)

## D. Anspar- / Sonderabschreibung § 7 g EStG

### 3. Investitionsabzugsbetrag für geplante Investitionen

- Neu: Abwicklung außerhalb der Bilanz
- Unverändert max. 40 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Höchstbetrag neu EUR 200.000 (alt EUR 154.000) insgesamt am Bilanzstichtag
- Investitionsfrist 3 Jahre (alt 2 Jahre), Anschaffung funktionsgleicher Güter möglich
- Zwingend gewinnerhöhende Auflösung im Jahr der Investition / Ablauf der Investitionsfrist
- Rückwirkendes Ereignis, d. h. rückwirkende Änderung der früheren Steuerbescheide, bei Nicht-Investition bzw. Nicht-Erfüllung der Nutzungs-/Verbleibensvoraussetzungen

Für die Bildung des Investitionsabzugsbetrages besteht dem Grunde und der Höhe nach ein **Wahlrecht**.

Für den Investitionsabzugsbetrag ist jedoch Voraussetzung, dass der Unternehmer die Funktion des Wirtschaftsgutes und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten dem Finanzamt benennt. Im Unterschied zu bisher ist auch eine Anschaffung von **funktionsgleichen** Wirtschaftsgütern möglich (z. B. statt eines Lkws wird ein Gabelstapler angeschafft, Funktion: Transportmittel).

Die bisher geforderte Einzelverbuchung der Rücklage je Wirtschaftsgut entfällt durch die außerbilanzielle Berücksichtigung; es ist eine Dokumentation der Angabe von Wirtschaftsgütern außerhalb der Buchführung erforderlich.

Unterbleibt die Investition des begünstigten Wirtschaftsgutes oder werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine **rückwirkende** Korrektur. Insofern entfällt die bisherige Regelung zum Gewinnzuschlag.

Die Korrektur erfolgt in dem Fall, in dem keine Investition durchgeführt wurde in dem Jahr, in welchem der Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd abgezogen worden ist. Dies gilt auch im Falle bereits bestandskräftiger Steuerfestsetzungen. Es erfolgt ggf. die Verzinsung nach § 233 a AO.

Sonderproblem bei ggf. freiwilliger Auflösung des Investitionsbetrages vor Ablauf der Investitionsfrist, sofern der betroffene Bescheid bestandskräftig ist (Anrecht des Steuerpflichtigen auf Änderung z. B. im Hinblick zur Vermeidung künftiger Zinsen derzeit nicht gesetzlich geregelt).

## D. Anspar- / Sonderabschreibung § 7 g EStG

### 4. Sonderabschreibung

- neu: kein vorangegangener Investitionsabzugsbetrag erforderlich (bisher mind. EUR 1 Ansparabschreibung)
- Höhe: unverändert 20 %  
(bei Inanspruchnahme Investitionsabzugsbetrag  
→ gewinnmindernder Abzug möglich →  
geminderte Bemessungsgrundlage)



Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren können **Sonderabschreibungen** bis zu 20 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten eines begünstigten Wirtschaftsgutes in Anspruch genommen werden.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages ist nicht erforderlich.

Sofern ein Investitionsabzugsbetrag für das entsprechende Wirtschaftsgut gebildet worden ist, ist im Jahr der Investition zwingend eine gewinnerhöhende Hinzurechnung des seinerzeit abgezogenen Investitionsbetrages vorzunehmen. Im Gegenzug kann eine gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes bis zu 40 % dessen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen werden (höchstens jedoch der seinerzeit gebildete Investitionsabzugsbetrag). Hiermit wird die Abschreibungsbemessungsgrundlage für das begünstigte Wirtschaftsgut entsprechend vermindert.

Beispiel:

Im Jahr 01 wurde geplant, ein begünstigtes Wirtschaftsgut anzuschaffen, dessen Anschaffungskosten EUR 100.000,00 betragen sollen. Im Jahr 01 wird daher in Höhe von 40 %, also EUR 40.000,00 gewinnmindernd außerhalb der Bilanz ein Investitionsabzugsbetrag steuerlich abgezogen.

Das begünstigte Wirtschaftsgut wird im April 02 angeschafft. Die Anschaffungskosten betragen EUR 110.000,00. Im Wirtschaftsjahr der Investition, also im Jahr 02 sind EUR 40.000,00 (ehemaliger Investitionsabzugsbetrag) **zwingend** gewinnerhöhend hinzuzurechnen.

In Höhe von 40 % der Anschaffungskosten (EUR 44.000,00, höchstens aber in Höhe des in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrags, hier also EUR 40.000,00) kann eine gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungskosten in 02 erfolgen. Wirkt sich die Gewinnminderung im Jahr der Investition nicht oder nicht voll aus (z. B. weil ein geringes Betriebsergebnis oder ein Verlust vorliegt), kann die Gewinnminderung auch gar nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden. Insofern wird das Abschreibungsvolumen ggf. für die Zukunft aufgespart.

Die (ggf.) verminderten Anschaffungskosten sind die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung bzw. Sonderabschreibung. Im vorliegenden Fall könnte bei einem gewinnmindernden Abzug in Höhe von EUR 40.000,00 von einer Bemessungsgrundlage von EUR 70.000,00 abgeschrieben werden.

**Hinweis:** Die Sonderabschreibung nach § 7 g EStG setzt steuerlich voraus, dass dieses Wahlrecht bei der Gewinnermittlung in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz ausgeübt wird (**Maßgeblichkeit**). Daher muss ggf. handelsrechtlich ebenfalls die Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden.

## D. Anspar- / Sonderabschreibung § 7 g EStG

### 5. Besondere Übergangsregelungen:

- Vorschrift über Investitionsabzugsbetrag bereits anzuwenden auf Wirtschaftsjahre, die nach Gesetzesverkündung (17.08.2007) enden
- geänderte Vorschriften über Sonderabschreibung für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft / hergestellt werden
- alte Ansparabschreibung wird mit bisheriger Rechtslage abgewickelt
- bei zeitlicher Überschneidung (2007 und 2008) beide Beträge (Investitionsabzugsbetrag und Ansparrücklage) zusammen max. EUR 200.000

Der Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g Abs. 1 – 4 EStG ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 17.08.2007 enden.

Die Sonderabschreibung nach § 7 g Abs. 5 und 6 EStG ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden.

Rücklagen nach § 7 g EStG a. F. (Ansparabschreibungen), die in Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, die vor dem 18.08.2007 enden, sind nach § 7 g EStG a. F. zu behandeln. Soweit zum Bilanzstichtag noch „Alt-Ansparabschreibungen“ nicht aufgelöst sind, vermindert sich der Höchstbetrag von EUR 200.000,00 (Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG n. F.).

Hinsichtlich der Sonderabschreibung für Wirtschaftsgüter, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, gilt die alte Fassung des § 7 g EStG.

## **E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen**

- 1. Systemüberblick**
- 2. Personenbezogenes Wahlrecht**
- 3. Nicht entnommener Gewinn**
- 4. Nachversteuerung**
- 5. Problematik der Verwendungsreihenfolge**
- 6. Gestaltungsüberlegung**
- 7. Fazit**



BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

### 1. Systemüberblick (1)

- Ziel: bei Thesaurierung annähernde Tarifbelastung wie Kapitalgesellschaften
- Begünstigter Personenkreis: **bilanzierende** Gewerbetreibende, L.u.F. und Freiberufler
- Begünstigt sind nicht entnommene Gewinne -> Besteuerung mit 28,25 % + Soli (+ KiSt)

Der neu eingeführte § 34 a EStG sieht für die Gewinneinkünfte von bilanzierenden Einzel- und Mitunternehmern die Möglichkeit vor, diese in vergleichbarer tariflicher Höhe wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft zu besteuern.

**Auf Antrag** des Steuerpflichtigen kann der im Wirtschaftsjahr nicht entnommene Gewinnanteil mit einem **ermäßigten Steuersatz von 28,25 %** zuzüglich Solidaritätszuschlag (ggf. zuzüglich Kirchensteuer) besteuert werden.

Steuerpflichtige, die einen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

### Beispiel Vollthesaurierung

- Ein Einzelunternehmer erzielt im Jahr 01 einen Gewinn von 100. Entnahmen sind im Jahr 01 nicht erfolgt. Der örtliche Hebesatz beträgt 400 %. Da der Gewinn insgesamt in der oberen Proportionalzone liegt, beantragt er die Tarifbegünstigung (Sonderausgaben und andere Abzugsbeträge werden nicht berücksichtigt).

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

Steuerbilanzgewinn	100,0	
GewSt (nicht abzugsfähige Betriebsausgabe) <sup>1)</sup>	14,0	14,0
begünstigter Gewinn	86,0	
EST auf begünstigten Gewinn	28,25 %	24,3
EST auf nicht begünstigte		
Gewerbsteuer	42 %	5,9
Anrechnung Gewerbesteuer		-13,3
Summe EST		16,9
SoliZ	5,5 %	0,9
Steuer des Unternehmens/ Unternehmers		31,8

1) Vereinfachungshalber ohne Freibetrag

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

### 1. Systemüberblick (2)

- keine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten
- bei späterer Entnahme Nachversteuerungssteuersatz 25 % + Soli (+ KiSt)
- kein individueller Steuersatz möglich
- Bemessungsgrundlage für Nachversteuerung = begünstigt besteuert Gewinn abzüglich Thesaurierungsbelastung (ohne Kirchensteuer)

Die Vorschrift, dass Verluste aus anderen Einkunftsarten mit begünstigten, nicht entnommenen Gewinnen nicht verrechnet werden dürfen, bewirkt zum einen, dass diese Verluste in voller Höhe für voll zu steuernde Einkünfte zur Verfügung stehen, aber auch zum anderen, dass für die auf den nicht entnommenen Gewinn angefallene Gewerbesteuer ein ausreichendes Anrechnungsvolumen bei der Einkommensteuer besteht.

Soweit der begünstigte Gewinn in späteren Wirtschaftsjahren entnommen wird, kommt es zu einer **Nachversteuerung** in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Der Nachbelastung unterliegt der begünstigt besteuerte nicht entnommene Gewinn, vermindert um die damalige Thesaurierungsbelastung. Die Kürzung um die Steuerbelastung geschieht in Parallele zu den Kapitalgesellschaften, da deren Ausschüttungspotenzial ebenfalls um die Ertragsteuern gemindert ist.

Der **nachversteuerungspflichtige Betrag** wird jährlich fortgeschrieben und im Rahmen einer gesonderten Feststellung beschieden.

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

Steuer des Unternehmens/ Unternehmers		31,8
Spätere Vollentnahme / nachver- steuerungspflichtiger Betrag	60,4	
EST	25 %	15,1
SoliZ	5,5 %	0,9
Steuer des Unternehmers		16,0
<b>Gesamtbelastung</b>		<b>47,8</b>
Bei Anwendung Steuersatz 45 %		

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

### 2. Personenbezogenes Wahlrecht (1)

- im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung kann von den beteiligten Personen **unterschiedlich** ausgeübt werden  
Voraussetzung: die Beteiligung an der Personengesellschaft beträgt mehr als 10 % **oder** mehr als EUR 10.000 Gewinnanteil (vor Entnahme)
- keine Bindung im Folgejahr, das Wahlrecht genauso auszuüben

Die Thesaurierungsbegünstigung ist **personenbezogen** ausgestaltet, allerdings ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme, dass der bilanzierende Einzelunternehmer/Mitunternehmer einen Gewinnanteil von mehr als EUR 10.000,00 erzielt oder der jeweilige Gesellschafter zu mehr als 10 % an der Mitunternehmerschaft beteiligt ist. Dies bedeutet, dass die Option außerhalb der Gewinnermittlung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Unternehmers/des Mitunternehmers auszuüben ist. Hiermit wird auch unterschiedlichen Interessenlagen entgegen gewirkt.

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

### 2. Personenbezogenes Wahlrecht (2)

- bei mehreren Betrieben / unterschiedlichen Beteiligungen unterschiedliche Wahlrechtsausübung möglich
- Beschränkung auch auf Teile des nicht-entnommenen Gewinns möglich (Begünstigungsbetrag)

Bei mehreren Betrieben/mehreren Beteiligungen kann der Mitunternehmer bzw. Unternehmer frei entscheiden, für welchen Betrieb bzw. für welche Beteiligung er die Vergünstigung in Anspruch nehmen möchte (zum Beispiel: Regelbesteuerung in einer „Entnahmegesellschaft“, Thesaurierungsbesteuerung in einer „Thesaurierungsgesellschaft“).

Da die Inanspruchnahme der Begünstigung **antragsgebunden** ist, stellt sich die Frage, inwieweit eine spätere Änderung des Antrags möglich ist. Anpassungen zum Beispiel an Ergebnisänderungen im Rahmen der Betriebsprüfung sind möglich. Auch ist der Antrag auf Thesaurierungsbegünstigung bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides des **nächsten** Veranlagungszeitraumes ganz oder teilweise zurücknehmbar. Diese Regelung soll vermeiden, dass es zu Härten kommt, wenn im Folgejahr (unerwartete) Verluste eintreten. Allerdings soll nach derzeitiger Finanzverwaltungsauffassung es nicht möglich sein, wenn der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres bestandskräftig ist, einen Antrag auf Thesaurierungsbegünstigung erstmals zu stellen oder einen gestellten Antrag zu erweitern.

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

### 3. Nicht entnommener Gewinn (1)

- steuerlicher Gewinn (-anteil) einschl. Sonder- und Ergänzungsbilanzen
  - vermindert um den Überschuss der Entnahmen über die Einlagen (auch aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen)
  - vermindert um nichtabziehbare Betriebsausgaben, z. B. Gewerbesteuer

Besteht im Wirtschaftsjahr ein Überschuss der Einlagen über die Entnahmen, so wirken sich diese nicht aus. Der positive Saldo mindert weder die Entnahmen im vorangegangenen, noch im folgenden Wirtschaftsjahr. Auch sind nicht abziehbare Ausgaben nach derzeitigem Stand durch Einlagen nicht ausgleichbar. Für die nicht abziehbaren Betriebsausgaben kann die Steuerermäßigung nicht in Anspruch genommen werden, weil sie tatsächlich verausgabt wurden und somit nicht thesaurierungsfähig sind.

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

### 3. Nicht entnommener Gewinn (2)

- der steuerpflichtige Teil von Dividenden (künftig 60 % im betrieblichen Bereich) ist grundsätzlich auch thesaurierungsbegünstigt
- nicht einbezogen werden: steuerlich begünstigte Gewinne z. B. § 34 (3) EStG

Mit dem steuerfreien Teil von Dividenden und steuerfreien Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres können Entnahmenüberschüsse kompensiert bzw. nicht abzugsfähige Betriebsausgaben kompensiert werden. Für den Sonderfall, dass in entsprechender Höhe steuerfreie Einnahmen vorliegen (diese unterliegen nicht einer Thesaurierungsbesteuerung) kann der angefallene Gewinn in voller Höhe steuerbegünstigt thesauriert werden.

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

### 4. Nachversteuerung (1)

- sobald Entnahmen (saldiert mit Einlagen) den im Entnahmehjahr erzielten Gewinn übersteigen
  - Problem Verlustjahr → Liquiditätsabfluss
  - Sonderfälle der Nachversteuerung: Betriebsaufgabe / -veräußerung, Einbringung in Kapitalgesellschaft, (Stundungsmöglichkeit)  
Übergang zur Einnahmen-Überschussrechnung

Zu einer **Nachversteuerung** kann es nur kommen, soweit zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

Der **nachversteuerungspflichtige Betrag** wird in einem ersten Schritt aus dem Begünstigungsbetrag entwickelt. Von diesem wird die darauf entfallende ermäßigte Steuer (28,25 % zuzüglich des angefallenen Solidaritätszuschlags) abgezogen.

#### **Nachversteuerungstatbestände:**

Der Saldo der Entnahmen zu den Einlagen ist größer als der ermittelte Gewinn (bzw. es liegt ein Entnahmeüberschuss bei gleichzeitigem Verlust vor).

Entnahmen von Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer anlässlich einer Betriebsübertragung oder Übertragung eines Mitunternehmeranteils werden hierbei nicht berücksichtigt (diese mindert aber nicht den grundsätzlich nachversteuerungspflichtigen Betrag, weshalb es ggf. lediglich nicht zu einer verzögerten Nachversteuerung kommt).

Der Nachversteuerungsbetrag ist begrenzt auf den zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten nachversteuerungspflichtigen Betrag.

Zwangsweise zu einer Nachversteuerung kommt es bei Betriebs-/Anteilsveräußerung oder bei Einbringung in eine Kapitalgesellschaft oder bei Übergang von der Bilanzierung auf eine Überschussrechnung. In den Fällen der Betriebsveräußerung bzw. der Einbringung in eine Kapitalgesellschaft ist für die hierfür festgesetzte Steuer auf Antrag eine zinslose Stundungsmöglichkeit von bis zu 10 Jahren vorgesehen.

Nicht ausdrücklich geregelt ist, ob es bei einer Veräußerung eines Teilbetriebes bzw. eines Teils eines Mitunternehmeranteils zu einer quotalen Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrages kommt.

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

### 4. Nachversteuerung (2)

- Bei unentgeltlicher Unternehmensnachfolge geht Nachversteuerungsbetrag über
- Besonderheiten bei Entnahme für Schenkung- und Erbschaftsteuer
- **Gesamtbelastung** absolut rd. 48 % incl. Solidaritätszuschlag (bei 400 % Gewerbesteuer-Hebesatz) → Steuervorteil nur auf Zeit

Als **Gesamtbelastung** bei einer vollständigen Nachversteuerung ergibt sich ein Prozentsatz von rd. 48 % bezogen auf einen Gewerbesteuerhebesatz von 400 %. Insofern liegt die Gesamtbelastung über dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer, sodass sich lediglich ein „Steuervorteil auf Zeit“ ergibt. Die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung ist daher allenfalls für solche Unternehmer oder Mitunternehmer interessant, deren individuelle Grenzbelastung in der Nähe des Spitzensteuersatzes liegt. Liegt der persönliche Durchschnittssteuersatz unter 45 %, ist eine pauschale Aussage über eine Vorteilhaftigkeit nicht möglich. Vielmehr ist die steueroptimale Lösung von der individuellen Situation abhängig.

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

### 5. Problematik der Verwendungsreihenfolge

- bei Überentnahmen zunächst immer zwingend Nachversteuerung, erst wenn diese vollständig erfolgt ist, Entnahme der regelbesteuerten bzw. steuerfreien, nicht entnommenen Gewinne möglich, Gleiches gilt für Entnahme stehen gelassener Gewinne aus der Zeit vor 2008

Die sog. „**Verwendungsreihenfolge**“ soll der Verwaltung eine einfachere verfahrensmäßige Abwicklung gewährleisten. Der Nachteil besteht darin, dass „Alt-Gewinne“ zunächst im Unternehmen eingeschlossen sind. Gleiches gilt für steuerfreie Gewinne/Gewinnanteile, die nicht im Jahr des Anfalls entnommen wurden.

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

### 6. Gestaltungsüberlegung

- Gestaltung bei beabsichtigter Thesaurierungsbesteuerung über Vorwegentnahmen (bis Ende 2007)?  
Darlehengewährung anschließend nicht möglich, da i.d.R. Sonderbetriebsvermögen
- Kontraproduktiv zum eigentlichen Ziel der Eigenkapitalstärkung
- Gestaltung über Einlagen / Entnahmenhöhe im Jahr der jeweiligen Begünstigung
- Rechtsformwahl: keine Pauschalaussagen möglich, Einzelfallbetrachtung notwendig

Durch die vorgenannte Verwendungsreihenfolge drängt sich die Überlegung auf, dass „Alt-Gewinne“ noch in 2007 aus dem Gesamthandsvermögen entnommen werden. Allerdings ist hier der notwendige Finanzierungsbedarf des Unternehmens zu beachten, da eine entsprechende Fremdfinanzierung ggf. steuerlich nachteilig sein kann. Bei der Zurverfügungstellung an die Gesellschaft als Gesellschafterdarlehen ist zu beachten, dass hier (Sonder-)Betriebsvermögen vorliegt, sodass durch die Zusammenrechnung von Gesamthands- und Sonderbilanz der gewünschte Effekt nicht eintritt.

Diskutiert wird in der Literatur ggf. die Entnahme und die darauf folgende Einlage in eine Parallelgesellschaft, welche später als „Entnahmegesellschaft“ dient. Die Vorteilhaftigkeit einer solchen Gestaltung kann nur im Einzelfall überprüft werden.

## E. Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen

### 7. Fazit:

- Thesaurierung tendenziell nur interessant bei Spitzensteuersatz oder bei geringerem Steuersatz, wenn Geld sowieso im Unternehmen gebunden bleibt
- keine Berücksichtigung bei den Einkommensteuer-Vorauszahlungen
- Liquiditätsproblematik der Nachversteuerung beachten



## F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

1. Streichung der degressiven Absetzung nach § 7 Abs. 2 EStG
2. Einschränkung des Sofortabzugs bei GWA
3. Die Zinsschranke
4. Verschärfung beim Mantelkauf
5. Funktionsverlagerungen ins Ausland

## F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

### 1. Streichung degressive Absetzung nach § 7 (2) EStG

#### Wegfall:

- Für bewegliche Anlagegüter mit Anschaffung/Fertigstellung ab 2008 (bisher 30 % max. das 3-fache der linearen Abschreibung)

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach § 7 Abs. 2 und 3 EStG wird ab 2008 ersatzlos gestrichen. Dies gilt für alle ab 2008 angeschafften/hergestellten Wirtschaftsgüter.

Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist, dass durch die Abschaffung der degressiven Abschreibungsmethode dem in aller Regel zu Beginn einer Anschaffung erhöhten Werteverzehr nicht mehr ausreichend Rechnung getragen wird. Damit weicht künftig der Bilanzansatz eines Wirtschaftsgutes tendenziell stärker vom tatsächlichen Wert ab. Deshalb ist gegebenenfalls eine – auch steuerlich anzuerkennende - Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert bzw. auf den Teilwert nach § 253 Abs. 2 HGB zu prüfen. Zu beachten ist, dass eine Dauerhaftigkeit der Wertminderung gegeben sein muss.

## F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

### 2. Einschränkung des Sofortabzuges bei geringwertigen Anlagegütern

- **bisher: EUR 410** netto; Grenze für selbständig nutzbare Anlagegüter nach § 6 (2) EStG voll absetzbar
- **neu bei Gewinneinkünften: Grenze EUR 150**

Nach der bisherigen Fassung des § 6 Abs. 2 EStG können bis einschließlich 2007 abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 410,00 (netto) nicht übersteigen.

Wegen der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz zur Steuerbilanz muss die Sofortabschreibung auch in der Handelsbilanz erfolgen.

#### **Steuerliche Neuregelung ab 01.01.2008**

Künftig wird zunächst nach Einkunftsarten unterschieden.

#### Bei den **Gewinneinkunftsarten**

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit

können abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten **bis zu EUR 150,00** weiterhin sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Ein Wahlrecht zur Aktivierung und Aufwandsverteilung wie bisher besteht nicht mehr.

## F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

- **neu** bei Gewinneinkünften:  
**jährlicher Sammelposten** bei EUR 150 < geringwertige Anlagegüter ≤ EUR 1.000  
jährlich 1/5 Auflösung  
keine Berücksichtigung von Abgängen
- **bei Überschusseinkünften** (N, V+V, KAP)  
Grenze EUR 410 bleibt

Bei geringwertigen Anlagegütern **mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00** ist für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten, abnutzbaren beweglichen Anlagegüter, die selbständig nutzbar sind, ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist zwingend zu bilden, ein Wahlrecht besteht nicht.

Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr seiner Bildung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren jeweils **linear mit 20 %** gewinnmindernd aufzulösen. Scheidet ein geringwertiges Anlagegut aus dem Betriebsvermögen aus, ist zwar der Veräußerungserlös bzw. der Entnahmewert zu buchen, der Sammelposten bleibt jedoch unverändert.

Beispiel: Selbständig nutzbare EDV-Geräte, die im Sammelposten zu erfassen sind, sind nunmehr auf fünf Jahre abzuschreiben, während für diese Wirtschaftsgüter eine Nutzungsdauer von drei Jahren gilt, wenn die Anschaffungskosten über EUR 1.000,00 liegen. Werden die Geräte nach drei Jahren verschrottet, hat dies keine Auswirkung auf den Sammelposten bzw. dessen Abwicklung.

Bei geringwertigen Anlagegütern im Rahmen von **Überschusseinkünften**

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

verbleibt es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung und der Wertgrenze von EUR 410,00.

## F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

### **Fazit:**

obige Gegenfinanzierungsmaßnahmen sollten bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden

### Hinweis:

1. Abgesehen von der gegebenenfalls erforderlichen buchmäßigen Erfassung der geringwertigen Anlagegüter im Sammelposten bei Gewinneinkünften bestehen keine gesonderten Aufzeichnungspflichten mehr.
2. Auswirkung auf die Handelsbilanz: Ab 01.01.2008 besteht für die Bewertung der geringwertigen Anlagegüter kein steuerliches Wahlrecht mehr, sondern eine spezifische steuerliche Regelung. Die formelle Maßgeblichkeit, für deren Anwendung steuerliche Wahlrechte erforderlich sind, gilt somit ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Geringwertige Anlagegüter können also ab 2008 in Handels- und Steuerbilanz unterschiedlich angesetzt werden.

Aus Vereinfachungsgründen wird in Fällen, in denen die geringwertigen Anlagegüter keine wesentliche Bedeutung in der Bilanz des Unternehmens haben, die steuerliche Regelung auch in die Handelsbilanz zu übernehmen sein. Im Rahmen des Anlagespiegels ist zu empfehlen, die Übernahme des steuerlichen Sammelpostens zu erläutern. Sollten allerdings geringwertige Anlagegüter im Rahmen des Unternehmens keine untergeordnete Bedeutung besitzen, zum Beispiel im Hotelgewerbe, ist ein abweichender Ansatz in der Handelsbilanz zwingend geboten.



**Auf ein neues Streichkonzert!**

## F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

### 3. Die Zinsschranke

#### Grundsatz:

Abzug von Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben bis zu 30 % des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)

- Zinsaufwendungen: Entgelt für vorübergehende Kapitalüberlassungen
- Zinsaufwendungen saldiert mit Zinserträgen
- Zinsvortrag nicht abziehbarer Zinsaufwendungen: Vortrag auf Folgejahre

Die Zinsschranke ist gegen eine übermäßige Fremdkapitalfinanzierung gerichtet und soll verhindern, dass allein aus Gründen der Steueroptimierung eine hohe Fremdkapitalquote angestrebt wird.

Sie soll insbesondere verhindern, dass Konzerne mittels grenzüberschreitender konzerninterner Fremdkapitalfinanzierung in Deutschland erwirtschaftete Erträge ins Ausland finanzieren. Weiterhin soll die Zinsschranke verhindern, dass Konzerne sich gezielt über ihre deutschen Töchter auf dem Kapitalmarkt verschulden und über die gezahlten Zinsen vor allem in Deutschland die Steuerbemessungsgrundlage vermindern.

## F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

### 3. Die Zinsschranke

#### Ausnahmen:

- Sockelbetrag  
Keine Zinsschranke bei Zinsen < EUR 1 Mio.
- Keine Konzernzugehörigkeit  
keine Einbeziehung in Konsolidierungskreis  
Betriebsaufspaltung  
bei gemeinschaftlich geführten Unternehmen
- Escape-Klausel  
keine Zinsschranke bei konzerngebundenen Unternehmen wenn:  
EK des Unternehmens > EK-Quote des Gesamtkonzerns

1. Die Zinsschranke greift nur, wenn im jeweiligen Betrieb (bei Konzernen bei jeder einzelnen Konzerngesellschaft) der Überschuss der Schuldzinsen über die Zinserträge die **Freigrenze** von EUR 1 Mio. erreicht (§ 4h Abs. 2 Satz 3 Buchst. a EStG-neu).
2. Ein Betrieb gehört nach § 4h Abs. 3 Satz 4 EStG-neu zu einem Konzern, wenn er nach dem für die Eigenkapitalquote anzulegenden Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren Betrieben konsolidiert wird oder werden könnte.

Auch gilt die Konzerngebundenheit nach § 4h Abs. 3 Satz 5 EStG-neu, wenn die Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann.

3. Bei einem konzerngebundenen Betrieb gilt die Zinsschranke dann nicht, wenn dessen Eigenkapitalquote gleich hoch oder höher ist als die durchschnittliche Eigenkapitalquote des Konzerns.

## F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

### 3. Die Zinsschranke

#### Rück-Ausnahmen:

Schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei Kapitalgesellschaften (§ 8 a KStG – neu), wenn:

- Anteil der Gesellschafterfremdfinanzierung an der Gesamtfinanzierung > 10%
- Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung > 25%
- Darlehensgewährung durch Gesellschafter oder nahestehende Person

Nach § 8 a Abs. 2 KStG – neu wird bei Kapitalgesellschaften, die nicht zu einem Konzern gehören, die Zinsschranke nur dann nicht angewandt, wenn die Gesellschaft nachweist, dass keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegt.

## F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

### 4. Verschärfung beim Mantelkauf

Wegfall des Verlustvortrags einer Kapitalgesellschaft wenn:

- Anteilserwerb innerhalb von fünf Jahren
  - > 25 % Wegfall des Verlustvortrags im Umfang der Erwerbsquote
  - > 50 % Wegfall des Verlustvortrags in voller Höhe

§ 8 c KStG - neu sieht vor, dass der Maßstab für die Verlustabzugsbeschränkung nur ein Anteilseignerwechsel ist. Dabei sind zwei Größen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen maßgebend, nämlich zum einen Anteilseignerwechsel von mehr als 25 %, zum anderen von mehr als 50 %. Auf eine Zuführung von neuem Betriebsvermögen oder andere, diese Regelung einschränkende Tatbestandsmerkmale, kommt es nicht an.

## F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

### 4. Verschärfung beim Mantelkauf

#### Beispiel:

Erwerb von Anteilen an einer GmbH mit Verlustvortrag  
von EUR 1 Mio.

Erwerb von

30 % der Anteile      verbleibender Verlustvortrag  
in Höhe von EUR 700.000

65 % der Anteile      verbleibender Verlustvortrag  
in Höhe von EUR 0

## F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

### 4. Verschärfung beim Mantelkauf

Offen ist, ob bei Sanierungsfällen durch den Sanierungserlass (BMF-Schreiben vom 27.03.2003, BStBl I 2003, Seite 240) eine Ausnahme von der Beschränkung des Verlustabzugs erfolgt.

Beratungsempfehlung:

- Asset-Deal (Kauf von Vermögensgegenständen) zur Generierung von Abschreibungsvolumen
- Vorziehen von geplanten Anteilswerben

## F. Gegenfinanzierungsmaßnahmen

### 5. Funktionsverlagerung

- Grundsatz § 1 AStG (Berichtigung von Einkünften)
- Funktionsverlagerung § 1 Abs. 3 AStG  
Verlagerung einer betrieblichen Aufgabe einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken
- Bewertung als Transferpaket

Zunehmend werden durch international tätige Konzerne betriebliche Funktionen, wie Produktion, Forschung und Entwicklung auf verbundene Unternehmen in Niedrigsteuerländer verlagert. Insoweit werden dann in Deutschland mit hohem Kostenaufwand geschaffene Wirtschaftsgüter (insbesondere immaterielle Wirtschaftsgüter) der deutschen Besteuerung entzogen.

Werden Einkünfte eines Steuerpflichtigen aus Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Personen im Ausland durch unübliche Bedingungen gemindert, erfolgt grundsätzlich eine entsprechende Hinzurechnung von Einkünften (§ 1 AStG). Es gilt der Fremdvergleichsgrundsatz.



## G. Die Abgeltungssteuer

1. Einkünfte aus privaten Kapitalvermögen
2. Erträge aus betrieblichen Kapitalanlagen
3. Verlustverrechnung
4. Abzug von Werbungskosten / Sparer-Pauschbetrag
5. Steuerveranlagung

## G. Die Abgeltungssteuer

Abgeltungssteuer von 25% für laufende Kapitalerträge und für Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen ab 2009

Ziel:

- Einschränkung der Verlagerung von Kapitaleinkünften in das niedriger besteuerte Ausland
- Nachhaltige Steuervereinfachung durch Abzug der Kapitalertragsteuer an der Einkunftsquelle

Für natürliche Personen, die Finanzanlagen im Privatvermögen halten, ist mit dem Steuerabzug direkt an der Einkunftsquelle die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig abgegolten, d.h. der Steuerpflichtige muss die Kapitaleinkünfte nicht mehr in seiner persönlichen Steuererklärung angeben. In der Regel wird die technische Abwicklung der Steuererhebung zukünftig komplett von den Banken übernommen. Außer der Kapitalertragsteuer wird von den Banken der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. die Kirchensteuer einbehalten.

# G. Die Abgeltungssteuer

## 1. Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen

### 1.1 Laufende Erträge nach § 20 Abs. 1 EStG

- Gewinnanteile (Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge (incl. VGA)
- Bezüge bei Auflösung von Kapitalgesellschaften
- Gewinnanteile aus stiller Beteiligung und Zinsen aus partiarischen Darlehen
- Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden
- Erträge aus kapitalbindenden Lebensversicherungen

Erträge aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht sind mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Dies gilt dann, wenn die Verträge nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden. Hier werden 25 % Kapitalertragsteuer einbehalten, mit der die Einkommensteuer abgegolten ist.

Für begünstigte Versicherungsverträge (Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres; Laufzeit mindestens 12 Jahre) gilt der **individuelle progressive Steuertarif**. Hier wird jedoch nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen Versicherungsleistung und Beiträgen für die Besteuerung angesetzt.

## G. Die Abgeltungssteuer

Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen,  
insbesondere Zinsen

- Diskont Diskonterträge von Wechseln
- Ausschüttungsgleiche Leistungen stpfl. Körperschaften
- Ausschüttungsgleiche Leistungen von Betrieben gewerblicher Art
- Stillhalteprämien bei Optionen

# G. Die Abgeltungssteuer

## 1.2 Veräußerung von Kapitalanlagen nach § 20 Abs. 2 EStG

- Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Dividenden- und Zinsscheine, Zinsforderungen
- Gewinne aus Termingeschäften
- Veräußerung stiller Beteiligungen oder Abtretung von partiarischen Darlehen
- Übertragung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden

Eine wesentliche Änderung im Zuge der Einführung der Abgeltungssteuer ist, dass auch Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen generell einer Besteuerung unterworfen werden sollen.

Damit ist erstmals in Deutschland – mit Ausnahme von Immobilien und sonstigen Wirtschaftsgütern – eine vollständige Besteuerung von Vermögenszuwächsen im Privatvermögen eingeführt worden.

Das bedeutet, dass zukünftig grundsätzlich alle privaten Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen – bei Anteilen an Kapitalgesellschaften auch unterhalb einer Beteiligung von 1 % - unabhängig von der Haltedauer in vollem Umfang steuerpflichtig sind. Hinzu kommt, dass hier für Veräußerungsgewinne von Anteilen im Privatvermögen das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft worden ist. Aus diesen beiden Änderungen dürfte sich eine deutliche Steuerbelastung für diejenigen Privatanleger ergeben, die in Aktien investieren.

# G. Die Abgeltungssteuer

## 1.2 Veräußerung von Kapitalanlagen nach § 20 Abs. 2 EStG

- Veräußerung von Ansprüchen auf Leistungen aus einer Kapitallebensversicherung
- Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen (Auffangtatbestand)
- Ausscheiden aus einer Körperschaft i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 – 5 KStG (insb. Versicherungsvereine, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine)

Die Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist künftig nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Satz 1 EStG – neu steuerbar. Hierunter fallen Verträge über die Abtretung von Ansprüchen aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung sowie Verträge, durch die ein Dritter in den Versicherungsvertrag eintritt.

In diesem Zusammenhang sieht § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Satz 2 EStG – neu eine Meldepflicht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Wohnsitz-Finanzamt des Veräußerers vor.

## G. Die Abgeltungssteuer

### 1.3 Ausnahmen nach § 32 d Abs. 2 EStG – neu

#### Ziel der Regelung:

Gestaltungen zu verhindern, durch die das mit Einführung der Abgeltungssteuer eintretende Steuergefälle gegenüber der Normalbesteuerung ausgenutzt werden soll

#### Beispiel:

Ein Gewerbetreibender nimmt bei seiner Ehefrau einen Kredit auf und setzt die Zinsen als Betriebsausgaben von der Steuer ab. Dies führt zu einer Steuerentlastung von maximal 45 %. Die Ehefrau muss die Zinseinnahmen aber mit dem gesonderten Steuertarif von 25 % versteuern. Diese Gestaltung wird durch die obige Regelung verhindert.

## G. Die Abgeltungssteuer

**Nicht** in die Abgeltungssteuer einbezogen werden:

- Erträge aus stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen sowie aus sonstigen Kapitalforderungen
- Wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind (§ 32 d Abs. 2 Nr. 1a EStG –neu)
- Wenn die Erträge von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen zumindest mit 10 % beteiligten Anteilseigner oder diesem nahestehenden Person gezahlt werden (§ 32 d Abs. 2 Nr. 1b EStG – neu)

## G. Die Abgeltungssteuer

**Nicht** in die Abgeltungssteuer einbezogen werden:

- Kapitalerträge, soweit ein Dritter diese schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat (§ 32 d Abs. 2 Nr. 1c EStG – neu)

Die Ausnahmeregelung in § 32 d Abs. 2 Nr. 1 c EStG-neu betrifft die sog. Back-to-back-Finanzierung.

Es geht hierbei um Fälle, in denen beispielsweise der Gesellschafter oder eine diesem nahestehende Person bei einer Bank eine Einlage unterhält und die Bank in gleicher Höhe einen Kredit an die Gesellschafter vergibt. Die für die Bank zu zahlenden Zinsen mindern den Gewinn der Gesellschaft mit der entsprechenden Steuerminderung im Rahmen der Regelbesteuerung der Gesellschaft. Ohne die Ausnahmeregelung würden die Guthabenzinsen der Abgeltungssteuer unterworfen, so dass sich gegenüber dem Einsatz von Eigenmitteln im Unternehmen ein Steuervorteil ergäbe.

# G. Die Abgeltungssteuer

## 2. Erträge aus betrieblichen Kapitalanlagen

- Keine Einbeziehung in die Abgeltungssteuer
- Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer

## G. Die Abgeltungssteuer

### 2.1 Personenunternehmen

- betriebliche Kapitaleinkünfte unterliegen bei **natürlichen Personen** der Einkommensteuer
- Teileinkünfteverfahren  
40% von der Besteuerung freigestellt  
60% als Betriebsausgabe nicht abziehbar

## G. Die Abgeltungssteuer

### 2.2 Körperschaften

- Steuerbefreiung gem. § 8 b KStG für Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen
- Betriebsausgabenabzugsverbot gem. § 8 b Abs. 5 KStG in Höhe von 5% der Einnahmen bzw. Veräußerungsgewinne

Bei Körperschaften bleiben die Steuerbefreiungen des § 8 b KStG für Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen wie bisher erhalten. Zu einem geringfügigen Kaskadeneffekt kann es weiterhin bezüglich des Betriebsausgabenabzugsverbot im Umfang von 5 % der Einnahmen bzw. Veräußerungsgewinne kommen.

## G. Die Abgeltungssteuer

### 3. Verlustverrechnung

Grundsatz:

Laufende Verluste aus Kapitalanlagen oder Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen dürfen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

## G. Die Abgeltungssteuer

- Verlustverrechnung wird grundsätzlich von den Banken bei Einbehaltung der Kapitalertragsteuer vorgenommen
- Wenn Verluste bei einer Bank und Gewinne bei einer anderen Bank -> Antragsveranlagung
- Verluste, die nicht mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden können -> Verlustvortrag

## G. Die Abgeltungssteuer

### **Besonderheit:**

Veräußerungsverluste aus Aktien dürfen ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden

# G. Die Abgeltungssteuer

## Verrechnung mit Einkünften aus

	Gewerbe- betrieb V + V Freiberufler	Kapitalver- mögen (§ 20 EStG n.F.)	Veräußerung von Aktien (§ 20 Abs. 2 n.F.)	Veräußerung von sonstigem Kapitalver- mögen (§ 20 Abs. 2 n.F.)
--	--	--	--	--

### Verluste aus

Gewerbebetrieb usw.	ja	ja	ja	ja
Kapitalvermögen		ja	ja	ja
Veräußerung von Aktien			ja	
Veräußerung von sonstigem Kapitalvermögen		ja	ja	ja

## G. Die Abgeltungssteuer

### 4. Abzug von Werbungskosten / Sparer-Pauschbetrag

#### Bemessungsgrundlage für die Besteuerung:

1. Bruttoerträge
2. Veräußerungsgewinn:  
  
Einnahmen  
- Anschaffungskosten  
- Veräußerungskosten  
= Veräußerungsgewinn

## G. Die Abgeltungssteuer

- Abziehbar ist nur der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bei Ehegatten: EUR 1.602)
- Kein Abzug tatsächlicher Kosten (nicht für betriebliche Erträge)
- Freistellungs- und NV-Verfahren wie **bisher**

Die Versagung des Abzugs der tatsächlichen Werbungskosten (z.B. Kontoführungs- oder Depotgebühren) wird in der Gesetzesbegründung damit argumentiert, dass damit in den unteren Einkommensgruppen die Werbungskosten typisiert werden. In den oberen Einkommensgruppen sollen die Werbungskosten mit dem relativ niedrigen Proportionalsteuersatz von 25 % abgegolten werden.

Diese Regelung wird als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft, da sie bei hohen Werbungskosten, die z.B. bei fremdfinanzierten Kapitalanlagen bestehen, nicht mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vereinbar sind.

## G. Die Abgeltungssteuer

### 5. Steuerveranlagung

Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben

- Gewinne aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen bei Beteiligung < 1%
- ausländische Kapitalerträge, die von einer ausländischen Stelle ausgezahlt wurden

Einbeziehung in die Einkommensteuer  
Steuerbelastung 25%

Sofern Kapitalerträge zufließen, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, müssen diese in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Die Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge beträgt ebenfalls 25 %.

Dies betrifft insbesondere Kapitalerträge, die in Depots ausländischer Banken anfallen. Ausländische Banken können nicht zum Einbehalt von Kapitalertragsteuern für den deutschen Fiskus verpflichtet werden.

## G. Die Abgeltungssteuer

### **Veranlagung von kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen**

Wahlrecht nach § 32 d Abs. 4 EStG – neu

Kapitaleinkünfte, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, sind in die Veranlagung einzubeziehen, insbesondere hier die Fälle:

- nicht vollständig ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag
- einer Ersatzbemessungsgrundlage nach § 43 a Abs. 2 EStG – neu

Nicht vollständig ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag kann dann entstehen, wenn bei einer Bank Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, weil kein Freistellungsauftrag vorlag oder nicht ausreichte und bei einer anderen Bank der Freistellungsauftrag nicht vollständig genutzt wurde.

Sofern bei einer Veräußerung von Anteilen der für den Abzug der Kapitalertragsteuer zuständigen Bank die Anschaffungskosten nicht bekannt sein sollten, beträgt die Bemessungsgrundlage (Ersatzbemessungsgrundlage) 30 % des Veräußerungserlöses. Insoweit könnte zuviel Kapitalertragsteuer einbehalten werden.

# G. Die Abgeltungssteuer

## Veranlagung von kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen

- eines beim Steuerabzug noch nicht berücksichtigten Verlustes
- eines Verlustvortrages nach § 20 Abs. 6 EStG – neu
- noch nicht berücksichtigte ausländische Steuern

sowie

- zur Überprüfung des Steuerabzugs

und

- zur Ermäßigung der Abgeltungssteuer bei bestehender Kirchensteuerpflicht

## G. Abgeltungssteuer

### **Günstigerprüfung**

Antrag einheitlich für sämtliche Kapitalerträge

Vorteil bei Grenzsteuersatz aus den anderen Einkunftsarten unter 25 % (d.h. bei einem zu versteuernden Einkommen unter EUR 15.000 / EUR 30.000)

# G. Abgeltungsteuer

## Zusammenfassung / Gestaltungsüberlegung

Kapitalerträge	Alte Regelung	Neue Regelung
Zinsen	15,0 % - 45,0 %	(15 % -) 25 %
Dividenden	7,5 % - 22,5 %	(15 % -) 25 %
Spekulationsgewinne (innerhalb eines Jahres)	7,5 % - 22,5 %	(15 % -) 25 %
Veräußerungsgewinne (nach einem Jahr)	-	(15 % -) 25 %
(Normale) Lebensversicherung	15,0 % - 45,0 %	(15 % -) 25 %
Begünstigte Lebensversicherung	7,5 % - 22,5 %	7,5 % - 22,5 %

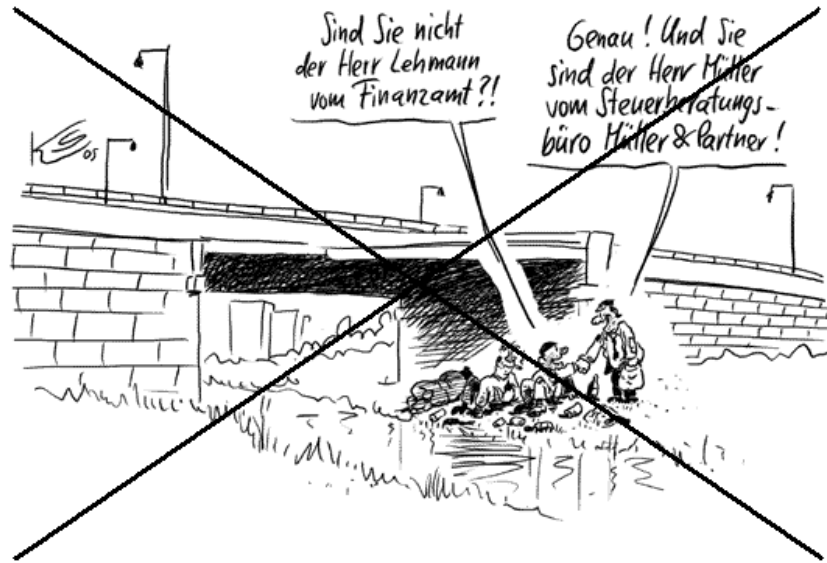


BADISCHE TREUHAND GESELLSCHAFT

## G. Abgeltungssteuer

### **Zusammenfassung / Gestaltungsüberlegung**

- Anschaffung von Aktien- bzw. Investmentfonds vor 01.01.2009 („Schonfrist“)
  - Zukünftige Veräußerungsgewinne sind steuerfrei
  - Thesaurierte Veräußerungsgewinne auf Ebene des Fonds sind steuerfrei
- Halten der Kapitalanlagen nicht im Privatvermögen, sondern im Betriebsvermögen
- Gezielte „Missbrauchsfälle“ (z.B. Darlehen von nahestehenden Personen)



Wenn Kirchhofs Steuerkonzept  
Wirklichkeit geworden wäre ...



## Hinweise zu weiteren Gesetzesvorlagen

- Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements
- Jahressteuergesetz 2008
- Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge
- Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Missbrauchsbekämpfung
- Erbschaftsteuer

## Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements

- Verabschiedet am 21.09.2007, gilt ab 2007
- Neues Spendenrecht
  - Erhöhung auf 20 % des zu versteuernden Einkommens
  - Zahlungsbeleg ausreichend bis EUR 200
- Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages von EUR 1.848 -> EUR 2.100
- Freibetrag EUR 500 für gemeinnützige Tätigkeiten

# Jahressteuergesetz 2008

## **Beschluss Bundesregierung 10.08.2007**

- Änderung beim Lohnabzug, insbes. Steuerklasse III / V
- Kürzung Vorwegabzug bei der Altersversorgung für die GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer
- Verschärfte Definition für Gestaltungsmissbrauch
  - ungewöhnlich rechtliche Gestaltung (Finanzamtbeweislast)
  - zum Steuervorteil führend
  - keine außersteuerlichen Gründe (Steuerpflichtiger Beweislast)
- Änderung bei Übertragung gegen steuerliche Versorgungsrente
- u.a.

Die Lohnsteuerkarte soll letztmals für 2010 ausgestellt werden, ab 2011 elektronische Lohnsteuermerkmale, gebunden an die persönliche Identifikationsnummer.

Bei Ehegatten bei Steuerklasse 3/5 prozentuale Aufteilung möglich.

## Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Missbrauchsbekämpfung

Reaktion auf die Gesellschaftsform der britischen Limited.

Derzeit liegt der Regierungsentwurf vom 23. Mai 2007 vor, geplantes Inkrafttreten voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2008.

## Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Missbrauchsbekämpfung

### neu

- Stammkapital mind. EUR 10.000
- Einstiegsvariante - haftungsbeschränkte  
Unternehmergesellschaft  
kein Mindestkapital, Gewinnausschüttung  
aber nicht voll möglich, da normales  
Mindestkapital angespart werden muss
- Geschäftsanteile im Nennwert von  
mind. EUR 1

### alt

- Stammkapital mind. EUR 25.000
- Geschäftsanteile mind. EUR 50

Hinweis: bei bestehenden Altgesellschaften ist nach derzeitigem Stand eine Herabsetzung des Stammkapitals auf EUR 10.000 nur nach den unverändert geltenden Vorschriften über die Kapitalherabsetzung möglich.

## Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Missbrauchsbekämpfung

neu

- Einmanngründung  
keine Sicherheitsleistung mehr für  
nicht eingezahltes Kapital
- einfache Gründung bei Verwendung  
eines Mustergesellschaftsvertrags  
ohne notarielle Beurkundung (Ver-  
wendung sog. "Gründungs-Set")  
bei unkomplizierten Standardgründungen

alt

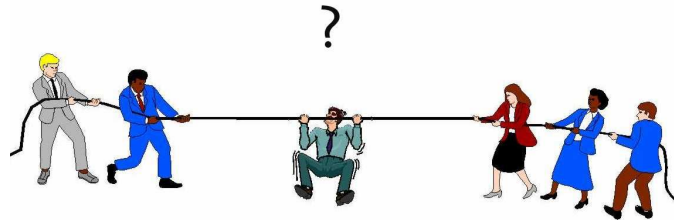
Sicherheitsleistung

bisher immer notarielle  
Beurkundung

Darüber hinaus Wegfall der Regelungen zum eigenkapitalersetzenden Darlehen  
u.a.

Bitte ggf. rechtlichen Rat einholen.

# Erbschaftsteuer



Abzinsungsmodell?  
Freibeträge?

Stundungsmodell?  
Steuersätze?